

Kanonistische Studien und Texte

---

Band 73

# Rechtsbegründung in multikultureller Gesellschaft

Impulse Antonio Rosminis

Von

Oliver Hiltl



Duncker & Humblot · Berlin

OLIVER HILTL

Rechtsbegründung in multikultureller Gesellschaft

# Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte  
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und  
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier

---

Band 73

---

OLIVER HILTL

Rechtsbegründung in multikultureller Gesellschaft

# Rechtsbegründung in multikultureller Gesellschaft

Impulse Antonio Rosminis

Von

Oliver Hiltl



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Wien  
hat eine Vorstudie zu dieser Arbeit im Jahr 2010  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2021 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: Das Druckteam Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0929-0680  
ISBN 978-3-428-18039-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-58039-2 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Gewidmet  
dem  
Bistum Regensburg*



## **Herzlicher Dank**

gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. Christian Stadler, für seine vielen wertvollen Anregungen und Hilfestellungen zur Erstellung und Begleitung der Arbeit und darüber hinaus bis hin zum Verlagshaus,

meinem Zweitgutachter Herrn Professor Dr. Richard Potz besonders für die Sensibilisierung auf die kanonistische Dimension hin, seinen Impuls zur Publikation und seine Einleitung in das Werk.

Den Verantwortungsträgern meines Bistums Regensburg möchte ich besonders danken für die nachhaltige Förderung zum wissenschaftlichen Zugang, die Unterstützung zur Entstehung dieser Arbeit bis hin zur Realisierung der Drucklegung.

Schließlich danke ich Herrn Professor Dr. Christoph Ohly und Herrn Professor Dr. Wilhelm Rees für die freundliche Begleitung und Unterstützung bei der Aufnahme der Arbeit in die KST-Reihe des Verlags Duncker & Humblot.

Rom/Regensburg, im Januar am Hochfest  
der Gottesmutter Maria 2021

*Oliver Hiltl*



## Vorwort

Oliver Hiltl setzt sich in seiner nunmehr in erweiterter Form vorliegenden Dissertation in äußerst verdienstvoller Weise mit der Rechtskonzeption des Philosophen und Theologen Antonio Graf Rosmini-Serbati (1797–1855) auseinander, dessen Rezeption vom 19. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in vieler Hinsicht charakteristisch für katholische Intellektuelle in dieser Zeit ist. Anfangs als liberaler Denker geschätzt, wurden seine Werke unter Pius IX. und Leo XIII. verurteilt. Dieses Verdikt überdauerte das 2. Vatikanum, ehe Rosmini bemerkenswerter Weise unter Johannes Paul II. und Benedikt XVI. rehabilitiert und selig gesprochen wurde.

Rosmini gehörte nicht nur zu den ideellen Wegbereitern des italienischen „Risorgimento“, sondern überhaupt zu den wirkmächtigsten Denkern des katholischen Italien im 19. und 20. Jahrhundert. Seine philosophischen und politischen Ideen gaben entscheidende Impulse für die Aussöhnung von Kirche und italienischem Nationalstaat. Immer wieder wird er als ein Universalgelehrter beschrieben, zu dessen Werken auch eine 1841 bis 1843 verfasste Rechtsphilosophie gehört.

1830 hatte Rosmini seinen ersten philosophischen Traktat – die „Neue Studie über den Ursprung der Ideen“ – verfasst, der 1831 die „Prinzipien der Moralwissenschaften“ (1831) folgten, die ihm die Gegnerschaft der führenden Moraltheologen aus dem Jesuitenorden einbrachten.

Seine politischen Aktivitäten waren darauf ausgerichtet, die Bestrebungen des italienischen „Risorgimento“ in Richtung auf die nationale Einheit Italiens in diplomatischer Weise mit den Positionen von Papst Pius IX. zu verbinden, von dem er zunächst als Kardinalstaatssekretär ins Auge gefasst worden war. Dazu entwarf er 1848 in seinen beiden Werken – „Die fünf Wundmale der heiligen Kirche“ und die „Verfassung gemäß sozialer Gerechtigkeit“ – Leitlinien für eine liberal geprägte politische Reform im Kirchenstaat bzw. in Italien. Als die päpstlich-römische Lösung der italienischen Einigungsfrage scheiterte und Papst Pius IX. ins reaktionäre Fahrwasser abdriftete, wurden der liberale Rosmini von Kardinal Antonelli aus der Kurie verdrängt und die beiden genannten Werke 1849 auf den Index gesetzt. Damit waren sowohl die politische als auch die kirchliche Karriere Rosminis beendet. Im Jahre 1854 – ein Jahr vor seinem Tod – bestätigte zwar ein päpstliches Dekret die Rechtgläubigkeit Rosminis und seine guten Absichten, was jedoch seine posthume Verurteilung nicht verhinderte. 1887 wurden auf Grund des Einflusses insbesondere jesuitischer Theologen auf Leo XIII. vierzig Aussagen Rosminis durch das Dekret „Post obitum“ des Heiligen Offiziums verurteilt, da er in seiner Philosophie den neuzeitlichen Irrtümern der idealistischen Philosophie Kants und Hegels gefolgt wäre. Seine Ideen hätten auf diese Weise schädliche Folgen für Theologie, Politik und das Denken im Allgemeinen hervorgebracht.

Seit der Mitte des 20. Jahrhunderts kam es in der katholischen Kirche zu einer Neubewertung seines Denkens, die mit einer Reihe von Versuchen verbunden war, ein Seligsprechungsverfahren einzuleiten. Der sechste Versuch führte 1994 zunächst zu einem „Non obstat“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse. 1997 fand Rosminis Konzept dann in der Enzyklika „Fides et Ratio“ Erwähnung, und 2001 wurde schließlich im *L'Osservatore Romano* eine Notifikation der Glaubenskongregation und ihres damaligen Präfekten Joseph Kardinal Ratzinger veröffentlicht, in der es heißt, dass die Gründe der lehramtlichen, zur Vorsicht mahnenden Besorgnis, die 1887 zu „Post obitum“ geführt hatten, nach eingehender Überprüfung „als überholt zu betrachten“ wären. Am 18. November 2007 fand schließlich die Seligsprechung durch Papst Benedikt XVI. statt.

Dass Rosmini inzwischen auch zu den „auctores probati“ für die Begründung des Kirchenrechts gehört, macht eine Ansprache Papst Benedikt XVI. an die Mitglieder des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten deutlich, in der der Papst unter Hinweis auf Rosmini die Person des Christen in der Kirche als das „Wesen des kanonischen Rechts“ bezeichnet. Rosmini weiter zitierend, definierte Benedikt XVI. das Kirchenrecht als „lex libertatis“, das heißt als ein „Gesetz, das uns frei macht, um Christus anzugehören“. Rosmini passte einerseits mit seinem personalistischen Konzept in das anthropologische Konzept Johannes Paul II. und andererseits mit seinem Freiheitsbegriff zur Theologie Benedikt XVI. Es ist daher nicht verwunderlich, dass seine Rehabilitierung in die Pontifikatszeit dieser beiden Päpste fällt.

Hiltl entwickelt „fünf Rechtselemente“ des Rechtsbegriffs von Rosmini. Dieser ist bestimmt durch 1. die „Subjektive Aktivität“, 2. die „Personale Aktivität“, begründet in einem intellektuellen Subjekt, das „ein höchstes aktives Prinzip beinhaltet“, 3. den „Handlungswert“, der „eudämonologisch“ durch die spirituelle Natur des Menschen bestimmt ist, 4. die „Handlungserlaubtheit“, das heißt, dass nach Rosmini eine Handlung gegen die Humanität a priori nicht dem Recht zugeordnet werden könne, was im Lichte der thomasischen „Lex aeterna“-Lehre zu sehen ist, 5. die „Rücksichtspflicht“ in dem Sinne, dass auf Grund einer moralischen Verpflichtung die Person als Träger eines Rechts in der Ausübung dieser ihrer Befugnis nicht gestört werden darf. Während die ersten beiden Elemente die aktiv handelnde Person fokussieren, beschreiben die Elemente 3 bis 5 die Kriterien ihres rechtlichen Handelns, wie Hiltl in einer Zusammenfassung herausarbeitet.

Das vierte Kapitel „Konzeptionelle Charakteristika für das Recht bei Rosmini“ wendet sich insbesondere den Beschränkungen der *facultas agendi* zu, welche für seinen Rechtsbegriff konstitutiv sind. Es sind dies die „Beschränkungen des Rechts durch sich selbst“, die „Pflicht“ und die „Koexistenz“. Hier ist vor allem bemerkenswert, dass Rosmini einen Brückenschlag zwischen christlicher Naturrechtstradition und der Differenzierung von Moralität und Legalität im Sinne des deutschen Idealismus dadurch herstellt, indem er die juristische Pflicht in einer durch die Koexistenz der handelnden Personen bedingten moralischen Unbedingtheit begründet sieht. Dabei „sind alle juristischen Pflichten moralische Pflichten,

die Menschen verpflichten, die Freiheit des anderen zu respektieren, wenn diese Freiheit alle Charakteristika besitzt, um ein Recht zu sein“. Umgekehrt sind aber nicht alle moralischen Pflichten juristische Pflichten, sondern nur die, die eine Berücksichtigung der Handlung einer anderen Person erfordern, womit Rosmini wiederum in einer katholisch-scholastischen Tradition steht.

Um diese Anknüpfung zu verdeutlichen, widmet sich das fünfte – zentrale – Kapitel daher der „Ontologischen Rechtsbegründung“. In drei Unterkapiteln untersucht Hiltl die Bedeutung der Ethik, der Personalität und der Metaphysik für das Rechtsverständnis von Rosmini. Rosmini verfolgt eine Moralkonzeption, die im Erkennen ihren Ausgangspunkt nimmt, das unter einem Wahrheitsanspruch steht. Dies bedeutet andererseits, dass – im Sinne einer europäischen philosophischen Tradition, die Pflicht besteht, die Dinge so zu erkennen, wie sie wahrhaftig sind. Hier stellt Rosmini dann eine Verbindung zur „Bedeutung der Personalität als ontologische Voraussetzung für Rosminis Rechtskonzeption“ her. Die handelnde Person steht als erkennende und wollende Instanz im Mittelpunkt seiner anthropozentrischen Konzeption. Das Ganze verdichtet sich in der Rechtsträgereigenschaft der Person und ihrer Fähigkeit das Handeln zu beherrschen. Im dritten Unterkapitel, das Hiltl „Metaphysische Voraussetzungen des Rechts“ nennt, beschreibt er Rosminis Versuch, das Verhältnis des Rechts zu seinen überzeitlichen Voraussetzungen zu bestimmen. Hiltl stellt die Frage, welche ontologischen Voraussetzungen Antonio Rosmini seiner Begriffsbestimmung des Rechts zugrunde legt und wie weit bzw. eng er diese ontologischen Voraussetzungen fasst und was dann diese für das Verständnis des Rechtsbegriffs bedeuten. Rosmini rekurriert zwar auf Gott als „höchsten Gesetzgeber“, dieser sei aber nicht mit der höchsten Vernunft identisch. Das vierte Kapitel endet in diesem Sinn mit einer bemerkenswerten Charakterisierung des Rechtsdenkens Rosminis, nämlich dass der christliche Gott zwar nicht als Höchster Gesetzgeber absolut identifiziert, dass aber eine Kompatibilität des christlichen Gottes zur Rechtskonzeption Rosminis gegeben sei.

Hiltl betont zu Recht, dass die transzendente *und* transzendente Rechtskonzeption Rosminis zwar deren Stärke sei, auch wenn dies einen gewissen Bruch in der Argumentation mit sich bringe. Zum einen wolle Rosmini innerhalb seiner Rechtsphilosophie durchaus transzendentallogisch argumentieren, stelle aber zum anderen die Frage nach einem metaphysischen Fundament des Rechts, das er außerhalb der eigentlichen Rechtswissenschaft als Problem der Theologie und Ontologie identifiziert. Innerhalb der Rechtsphilosophie könne Rosmini die Konstitutiven des Rechts in einem gewissen Sinn problemlos transzendentallogisch benennen. Er bliebe sich aber durchaus bewusst, dass hinter dieser Transzendentallogik seiner Rechtsphilosophie noch ein weiterer Schritt für die Fragen der Ontologie und Theologie zu machen sei. Damit arbeitet Hiltl die Aktualität und Relevanz des gleichsam alle europäischen Traditionsstränge – Idealismus, Rationalismus und Voluntarismus – einbeziehenden Rechtsdenkens Rosminis heraus und liefert zugleich einen Beitrag für das Grundthema schlechthin jeder christlichen Rechtsbegründung.



# Inhaltsübersicht

## **Initium:**

<b>Gesellschaftliche Umbrüche und Rechtsbegründung</b>	25
A. Rehabilitation	26
B. Forschungsbedürfnis	26
C. Fragestellung nach tragfähiger Rechtsbegründung in multikulturellen Gesellschaftsstrukturen	28

## *Erstes Kapitel*

<b>Rechtsbegriffs-Definitionsermittlung bei Rosmini</b>	29
A. Untersuchungsgegenstände	29
B. Rechtsbegriffssuche	30
C. Ergebnis: Einheitlicher Rechtsbegriff bei Rosmini	40

## *Zweites Kapitel*

<b>Untersuchung zu den definitorischen Rechtselementen</b>	41
A. Definitorische Grundstruktur	41
B. Erstes Rechtselement: Subjekt-Aktivität	45
C. Zweites Rechtselement: Personale Aktivität	46
D. Drittes Rechtselement: Handlungswert	57
E. Viertes Rechtselement: Handlungserlaubtheit	63
F. Fünftes Rechtselement: Rücksichtspflicht	73
G. Ergebnis	75

## *Drittes Kapitel*

<b>Rosminis Rechtsbegriff im Spiegel konzeptionell bedeutsamer Rechtsbegriffe und Strömungen</b>	79
A. Ulpian	79
B. Thomas v. Aquin	81
C. Hobbes	83

D. Kant und die Auseinandersetzung Rosminis mit Kants Rechtsbegriff	85
E. Hegel	90
F. Ergebnis	93

#### *Viertes Kapitel*

<b>Konzeptionelle Charakteristika für das Recht bei Rosmini</b>	96
A. Beschränkungen des Rechts durch die konstitutiven Elemente des Rechts selbst	96
B. Die Bedeutung der Pflicht für Rosminis Rechtskonzeption	102
C. Die Bedeutung der Koexistenz für Rosminis Rechtskonzeption als Handlungsbeschränkung in moralischer und interessenlogischer Hinsicht	120
D. Ergebnis	127

#### *Fünftes Kapitel*

<b>Ontologische Rechtsbegründung</b>	130
A. Die Rolle der Ethik in Rosminis Rechtskonzeption	130
B. Personalität als ontologische Voraussetzung für Rosminis Rechtskonzeption	139
C. Metaphysische Voraussetzungen des Rechts	178

#### **Conclusio**

A. Die multikulturelle Rückbindungseignung der Ethik in Rosminis Rechtskonzeption	188
B. Personalität als ontologische Voraussetzung für Rosminis Rechtskonzeption	190
C. Metaphysische Voraussetzungen des Rechts	192

#### **Appendix**

Literaturverzeichnis	196
Entscheidungsregister	203
Abkürzungsverweise	204

<b>Personenverzeichnis</b>	205
----------------------------	-----

<b>Sachverzeichnis</b>	207
------------------------	-----

# Inhaltsverzeichnis

## Initium:

<b>Gesellschaftliche Umbrüche und Rechtsbegründung</b>	25
A. Rehabilitation	26
B. Forschungsbedürfnis	26
C. Fragestellung nach tragfähiger Rechtsbegründung in multikulturellen Gesellschaftsstrukturen	28

## *Erstes Kapitel*

<b>Rechtsbegriffs-Definitionsermittlung bei Rosmini</b>	29
A. Untersuchungsgegenstände	29
B. Rechtsbegriffssuche	30
I. Definitionen	31
II. Formelle Beobachtungen	32
1. Die von Rosmini analysierte zweite Definition im Vergleich	33
2. Moral-Element in formeller Beobachtung	34
3. Zwischenergebnis	34
4. Fakultas-Element in formeller Beobachtung	34
5. Zwischenergebnis	35
6. Das Element des Handelns in formeller Beobachtung	35
7. Zwischenergebnis	36
III. Materielle Beobachtungen	36
1. Analytische und synthetische Definitionen	36
2. Fakultas in materieller Beobachtung	37
3. Zwischenergebnis	37
4. Die moralische Komponente in materieller Beobachtung	37
5. Zwischenergebnis	38
6. Das Element des Handelns in materieller Beobachtung	38
7. Zwischenergebnisse	39
C. Ergebnis: Einheitlicher Rechtsbegriff bei Rosmini	40

*Zweites Kapitel*

<b>Untersuchung zu den definatorischen Rechtselementen</b>		41
A. Definatorische Grundstruktur	.....	41
I. Fakultas-Begriff	.....	41
II. Ergebnis	.....	44
III. Die in der Grundstruktur verankerten Elemente des Rechts	.....	44
B. Erstes Rechtselement: Subjekt-Aktivität	.....	45
C. Zweites Rechtselement: Personale Aktivität	.....	46
I. Auffassung Rosminis	.....	46
1. Intelligenz und Wille	.....	47
2. Keine physische bloß instinktive Aktion	.....	47
3. Autor und Herr der Handlungen: Mensch	.....	47
4. Keine Rechtsfähigkeit der Tiere	.....	47
5. Ratio	.....	48
6. Freie Handlung	.....	48
II. Position Rosminis in der Literatur	.....	49
1. Der Zusammenhang von Recht und Person	.....	49
2. Rosminis Persontheorie	.....	49
3. Person als höchstes aktives Prinzip	.....	49
a) Aktives Prinzip	.....	50
b) Höchstes Prinzip	.....	50
III. Analyse zum zweiten Rechtselement Rosminis	.....	51
1. Person als höchstes aktives Prinzip	.....	52
2. Anthropologisch, juristisch oder theologisch geprägter Personbegriff in Rosminis Rechtsphilosophie	.....	52
3. Ergebnis: Anthropologischer statt juristischer oder theologischer Personbegriff	.....	54
4. Bedeutung des höchsten aktiven Prinzips im Personbegriff für den Rechtsbegriff	.....	54
5. Konstitutive Personbedeutung trotz generalklausulierter Öffnung im Personbegriff	.....	56
D. Drittes Rechtselement: Handlungswert	.....	57
I. Auffassung Rosminis	.....	57
1. Die Existenz eines Gutes in der Handlung	.....	57
2. Ausgestaltung des eudämonologischen Elements	.....	57
3. Einschränkung des eudämonologischen Elements auf Personalität	.....	58
II. Position Rosminis in der Literatur	.....	58

III. Analyse zum dritten Rechtselement Rosminis	59
1. Ursprung des eudämonologischen Aspekts: Der klassische Eudämoniebegriff im Spiegel der rosminischen Verwendung	59
2. Rosminis Verortung im antiken Naturrechtsbegriff	60
3. Inhärenz des Guten in der Aktion und Rechtsanthropozentrik	61
4. Abgrenzung zu Kant	61
5. Abgrenzung zum Utilitarismus	62
E. Viertes Rechtselement: Handlungserlaubtheit	63
I. Auffassung Rosminis	63
II. Position Rosminis in der Literatur	64
III. Analyse zum vierten Rechtselement Rosminis	65
1. „Germania“ als Beispiel für Handlungserlaubtheit	67
2. Zeiller als Beispiel für Handlungserlaubtheit	70
3. Untersuchung der Beispiele	71
a) Übergeordnetes moralisches Gesetz	71
b) Auswertung und Einordnung der Position Rosminis	72
F. Fünftes Rechtselement: Rücksichtspflicht	73
I. Auffassung Rosminis	73
II. Position Rosminis in der Literatur	73
III. Analyse zum fünften Rechtselement Rosminis	74
G. Ergebnis	75
I. Erstes Element des Rechts: Subjekt-Aktivität	76
II. Zweites Element des Rechts: Personale Aktivität	76
III. Drittes Element: Handlungswert	76
IV. Viertes Element des Rechts: Handlungserlaubtheit	77
V. Fünftes Element des Rechts: Rücksichtspflicht	77

*Drittes Kapitel*

**Rosminis Rechtsbegriff im Spiegel konzeptionell bedeutsamer Rechtsbegriffe und Strömungen**

A. Ulpian	79
I. Rechtsbegriff	79
II. Erläuterung	79
III. Vergleichende Einordnung	80

B. Thomas v. Aquin	81
I. Rechtsbegriff	81
II. Erläuterung	82
III. Vergleichende Einordnung	82
C. Hobbes	83
I. Rechtsbegriff	83
II. Erläuterung	84
III. Vergleichende Einordnung	84
D. Kant und die Auseinandersetzung Rosminis mit Kants Rechtsbegriff	85
I. Rechtsbegriff	85
II. Erläuterung	85
III. Auseinandersetzung Rosminis mit Kant	86
1. Moralische Erlaubtheit	86
2. Erlaubtheit als principium cognoscendi	87
3. Universalität	87
4. Erlaubtheit und Koexistenz können Recht nicht endgültig definieren	88
IV. Vergleichende Einordnung	89
E. Hegel	90
I. Rechtsbegriff	90
II. Erläuterung	91
III. Vergleichende Einordnung	92
F. Ergebnis	93

### *Viertes Kapitel*

<b>Konzeptionelle Charakteristika für das Recht bei Rosmini</b>	96
A. Beschränkungen des Rechts durch die konstitutiven Elemente des Rechts selbst	96
I. Eine Grenze des Rechts: neminem laedere	97
II. Der Umfang der Rücksichtspflicht als Grenze des Rechts	97
III. Folgen der fünf konstitutiven Elemente des Rechts als Rechtsgrenzen	98
IV. Analyse der Folgen der fünf konstitutiven Elemente des Rechts als Rechtsgrenzen	98
1. Drei Klassen von ungerechten Ansprüchen	99
a) Erste Klasse: ein immoderater Freiheitsanspruch	99
b) Zweite Klasse: ein Anspruch auf die Verwirklichung von Übel	100
c) Dritte Klasse: ein Dispensationsanspruch von der Rücksichtspflicht	100

2. Grenzen des Rechts hinsichtlich der konstitutiven Elemente .....	100
V. Ergebnis .....	101
B. Die Bedeutung der Pflicht für Rosminis Rechtskonzeption .....	102
I. Relation zwischen Recht und Pflicht .....	103
1. Existentielle Unabhängigkeit der Pflicht vom Recht und Vorrangigkeit der Pflicht vor dem Recht .....	103
a) Aufbau der Darstellung Rosminis .....	103
b) Zwischenergebnis der Untersuchung des Begründungsaufbaus Rosminis .....	104
2. Korrespondenz von Recht und Pflichten .....	104
a) Voraussetzung der Bindung durch eine Pflicht .....	105
b) Voraussetzung für die Korrespondenz eines Rechts zur Pflicht .....	105
c) Transzendente Öffnung im Zusammenhang von Recht- und Pflichten- korrespondenz .....	106
d) Ergebnis .....	107
3. Filiation des Rechts von der Pflicht .....	108
a) Die Herkunft des Rechts aus der Pflicht .....	108
b) Pflicht limitiert die persönliche Handlung .....	108
c) Berücksichtigung persönlicher Handlungen .....	108
d) Ergebnis für das Recht .....	109
e) Wirkung der moralischen Pflicht .....	109
f) Zwischenergebnis .....	109
4. Gesamtergebnis: Nachweis der Rechtselemente in der Pflicht .....	110
5. Konsequenz .....	110
II. Verständnis der juristischen Pflicht bei Rosmini .....	110
1. Personale Eigentümlichkeit: Personenverschiedenheit .....	111
2. Aufbau .....	112
3. Inhalt .....	112
III. Die juristische Pflicht in ihrer Manifestation nach außen als Alteritas-Konzeption .....	113
1. Verbindung und ggf. Trennung von Moral und Recht .....	114
2. Analyse von Rosminis Alteritas-Konzeption .....	115
a) Maggiores Überprüfung der Alteritas-Konstruktion .....	116
b) Position Maggiores .....	116
c) Erläuternder Vergleich der Position Maggiores mit Rosmini .....	116
d) Zwischenergebnis .....	117
e) Formaler Charakter der Alteritas .....	117
f) Zwischenergebnis .....	118
g) Auswertung von Maggiores Argument .....	118
3. Ergebnis der Überprüfung der Alteritas-Konstruktion .....	119

C. Die Bedeutung der Koexistenz für Rosminis Rechtskonzeption als Handlungsbeschränkung in moralischer und interessenlogischer Hinsicht	120
I. Die Verortung der Abhandlung zur möglichen Koexistenz in Rosminis Werk	120
II. Koexistenz und Handlungsbeschränkung	120
1. Interessenwahrung statt moralisches Element	121
2. Grund der Handlungsbeschränkung: Moralische Gesetzgebung statt bloße Koexistenzermöglichung	122
3. Die Bedeutung eines allen gleichen Freiheitsmaßes in Rosminis Rechtskonzeption	123
4. Subsidiäre Bedeutung des quantitativen Maßes der Handlungsbeschränkung für die Koexistenz in Rosminis Rechtskonzeption	124
5. Auswertung der Argumentation Rosminis	125
6. Zwischenergebnis	125
III. Konzept Rosminis: Eigentümlichkeitsprinzip statt Konstruktion der notwendigen Koexistenz als Prinzip für die Bestimmung des Rechts	126
IV. Ergebnis	126
D. Ergebnis	127
I. Beschränkungen des Rechts durch die konstitutiven Elemente des Rechts selbst	127
II. Die Bedeutung der Pflicht für Rosminis Rechtskonzeption	128
III. Die Bedeutung der Koexistenz für Rosminis Rechtskonzeption	128

### *Fünftes Kapitel*

## **Ontologische Rechtsbegründung** 130

A. Die Rolle der Ethik in Rosminis Rechtskonzeption	130
I. Entwicklungs- und Bedeutungszusammenhang	130
II. Die Verortung und Einteilung des Systems der Moral bei Rosmini	131
III. Das Prinzip der Moral bei Rosmini	131
1. Unterscheidung des Erkennens vom Würdigen	132
2. Das Moralprinzip – ein Wahlprinzip?	132
3. Die Wahrheitspflicht	133
4. Zwischenergebnis	134
IV. Bedeutung der Freiheit in der Ethik für das Recht	138
B. Personalität als ontologische Voraussetzung für Rosminis Rechtskonzeption	139
I. Zusammenhang Recht und Person	139
1. Analyse und Umfang des rechtskonstitutiven Personbegriffs: Intellekt, Wille oder Ratio?	140

a)	Zwischenergebnis: Intelligenz in Form des Willens	140
b)	Ratio neben Intelligenz und Wille?	141
c)	Ergebnis: Intelligenz in Form von Wille und Ratio	141
2.	Personalität als Abgrenzungskriterium des Rechtsträgerschaftskreises	143
a)	Abgrenzung zum Sensualismus in Rosminis Personaltätsauffassung	144
b)	Abgrenzung zum Voluntarismus in Rosminis Personaltätsauffassung	145
3.	Spannung der Problematik des Personalitätskriteriums Rosminis	146
a)	Die anthropozentrische Argumentation Rosminis	148
b)	Ergebnis	149
c)	Inhaltliche Anknüpfung der anthropologischen Argumentation Rosminis an Kant	150
d)	Ergebnis: Kants Entwurf	150
e)	Abgrenzung zu Kant	151
f)	Diskursfähigkeit hinsichtlich biozentrischer und holistischer Ansätze	152
g)	Ergebnis	153
4.	Konsequenz für die Bedeutung des Personbegriffs für die Rechtsphilosophie Rosminis	153
a)	Bedeutung des Willens	154
b)	Bedeutung der freien Handlung	154
5.	Auswertung: Translation der Rechtspostulation vom Mensch auf den Personbegriff	155
II.	Person als subsistentes Recht	155
1.	Erhellung des Rechts vom Personbegriff	156
a)	Personbegriff	156
b)	Zwischenergebnis	157
2.	Untersuchung des Zusammenhangs von Recht und Person bei Rosmini	158
3.	Vier Verständnis-/Interpretationsmöglichkeiten des Zusammenhangs von Person und Recht	158
a)	Weite Interpretation: Identität	158
aa)	Überprüfung der Merkmale bei der Koinzidenz von Recht mit Person	161
bb)	Prüfungsumfang und damit Frage nach Konvertibilität bezüglich der Koinzidenz	162
(1)	Auswertung einer gewissen Konvertibilität bei Mercadante	162
(2)	Zwischenergebnis der nur gewissen Konvertibilität für eine Identitätsbehauptung	163
cc)	Ergebnis für den grundsätzlichen Umfang der Merkmale des Prüfungsumfangs	163
dd)	Definitionsvergleich zur Überprüfung der Koinzidenz aller Konstitutiven des Rechts mit Konstitutiven der Person	164
(1)	Überprüfung	164

(2) Auswertung des Ergebnisses .....	165
(3) Zwischenergebnis .....	166
ee) Endergebnis .....	166
ff) Untersuchung des Begriffs der Subsistenz .....	167
gg) Zwischenergebnis zur weiten Interpretationsmöglichkeit: Identität ..	168
b) Enge Interpretation: Teilmenge .....	168
c) Ontologische Interpretation .....	169
aa) Untersuchung des Arguments mittels Umkehrung .....	169
bb) Zwischenergebnis zur ontologischen Interpretation: Kein umkehrbares wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis/Identität .....	170
d) Systematisch-teleologische Interpretation .....	170
aa) Aussagehintergrund .....	172
bb) Aussageziel .....	172
cc) Argumentationsansatzpunkt .....	172
dd) Ergebnis .....	172
e) Abwägung der Interpretationsmöglichkeiten .....	173
aa) Weite Interpretation .....	173
bb) Ontologische Interpretation .....	174
cc) Enge Interpretation .....	174
dd) Systematisch-teleologische Interpretation .....	175
ee) Ergebnis: Kombination aus enger Interpretation und systematisch- teleologischer Interpretation .....	175
III. Überprüfung der These Rosminis .....	176
IV. Personalität bei Rosmini als „Zeichen des Seins“ .....	177
C. Metaphysische Voraussetzungen des Rechts .....	178
I. Person .....	178
II. Vernunft .....	180
III. Moral .....	181
1. Die Bedeutung der Moral als Bindeglied zur transzendenten Öffnung im Zu- sammenhang von Recht- und Pflichtenkorrespondenz .....	182
2. Verbindung von Moral und Recht .....	182
IV. Gott .....	183
<b>Conclusio</b> .....	187
A. Die multikulturelle Rückbindungseignung der Ethik in Rosminis Rechtskonzeption .....	188
B. Personalität als ontologische Voraussetzung für Rosminis Rechtskonzeption .....	190
C. Metaphysische Voraussetzungen des Rechts .....	192

Inhaltsverzeichnis	23
--------------------	----

I. Person	192
II. Vernunft	193
III. Moral	193
IV. Gott	194

<b>Appendix</b>	196
-----------------	-----

Literaturverzeichnis	196
Entscheidungsregister	203
Gerichtshof der Europäischen Union	203
Bundesverfassungsgericht	203
Abkürzungsverweise	204
<b>Personenverzeichnis</b>	205
<b>Sachverzeichnis</b>	207



## **Initium: Gesellschaftliche Umbrüche und Rechtsbegründung**

„Noch suchen die Juristen eine Definition zu ihrem Begriffe vom Recht“<sup>1</sup> und diese Suche scheint an Dringlichkeit nicht verloren zu haben, insbesondere im gegenwärtigen europäisch gesellschaftlichen Umbruch. Um hier einen markanten Aspekt unter vielen stellvertretend zu erwähnen, sei an die Konsequenzen von Flucht in der Ordnung des Zusammenlebens von Menschen unterschiedlichster Grundauffassungen sowohl religiöser, kultureller, politischer und soziologischer Überzeugungen bzw. zudem mit Haltungen mit einer je subjektiven Auswahl von Überzeugungen oder persönlichster Zusammenstellung von Neukombinationen von Ansichten erinnert.

Wie dies sich im Einzelnen auch gestalten mag, so bleibt ein inhaltlich sich vergrößerndes Gefüge, das das Recht zu umfassen sucht ein Spannungsverhältnis in dem vom Recht so viel für eine verlässliche Gesellschaftsordnung verlangt wird. In einem Spannungsfeld, von alles ist möglich als Recht zu begründen, solange der Zusammenhalt der Gesellschaft nicht durch erheblichen Widerspruch in Gefahr scheint, über die Auflösung vieler tradiert Grundüberzeugungen auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner, bis hin zur Inkompatibilitäts-Abschottungen einzelner Grundüberzeugungen in eigenen gesellschaftlichen Parallelen, die für die andere Position keinen Raum erkennen.

Bei dieser Suche nach einer tragfähigen Definition von Recht und nach einem belastbaren Konzept von Recht unter sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen erscheint die hierbei noch kaum beachtete Stimme des Vordenkers Antonio Rosmini. Rosmini soll dabei befragt werden, welchen Beitrag seine Rechtsphilosophie zur Frage nach dem Recht einerseits in definitorischer Hinsicht und andererseits in konzeptioneller Weise zur Reflexion ausgewählter Fragen zur Sicht der Rechtskonzeption für heute leisten kann. Hier liefert die wenig beachtete Auffassung der Rechtskonzeption Rosminis einen Anknüpfungspunkt, nicht erst wegen seiner Rehabilitation im katholischen Lehramt, sowie durch ein rein wissenschaftliches Bedürfnis eines vertieften und umfassenderen Rosminiverständnisses, das durch eine erste Reihe von Neuanstößen wissenschaftlicher und lehramtlicher Aussagen zu Rosmini seit geraumer Zeit bereits angerissen ist. Ausschlaggebend ist darüber hinaus seine Weite, religiöse und philosophisch unterschiedliche Ansätze nicht nur in Verbindung denken zu können, sondern zu integrieren ohne Inhalte zu relativieren.

---

<sup>1</sup> *Kant* III, 759 Fn. a. E.

## A. Rehabilitation

Antonio Rosmini-Serbatis Rechtsphilosophie gehört zu den Werken, die von der neu einsetzenden Rosminiforschung der letzten Jahrzehnte<sup>2</sup> wenig beachtet wurde. Aus einem allgemeinen zunächst langen Schweigen, insbesondere auf Grund des Ontologismusverdachts<sup>3</sup>, führte schon eine Entwicklung innerhalb der kirchlichen Position. Es ist die Rehabilitation des „Reformprojekt[s]“<sup>4</sup> des Denkers Rosmini<sup>5</sup> durch das Vatikanum II und die jüngsten lehramtlichen Aussagen, wie sie sich in der Enzyklika *Fides et ratio* von 1997 finden, die die Bedeutung Rosminis als neuzeitlichen Denker würdigt.<sup>6</sup> Weitergeführt ist diese Linie mit der Nota der Glaubenskongregation von 2001, in der die Verurteilung Rosminis als überholt bezeichnet wird,<sup>7</sup> als auch mit der Eröffnung des Seligsprechungsprozesses auf Diözesanebene am 21. März 1998, der nach der Promulgation des Dekretes über die heroischen Tugenden Rosminis, autorisiert am 26. Juni 2006 durch Papst Benedikt XVI. mit der Seligsprechung Rosminis am 18.11.2007 seinen Abschluss gefunden hat.

## B. Forschungsbedürfnis

Diese kirchlichen Äußerungen mögen zu einem ersten Anbruch für einen Forschungsneubeginn insbesondere im deutschsprachigen Raum beigetragen haben, gerade was die katholisch-philosophische und theologische Forschungsarbeit betrifft. Umso erstaunlicher erscheint es, dass von Seiten der juristischen als auch kanonistischen Forschung die Rechtsphilosophie Rosminis so lange Zeit ein fast unbeachtetes Schattendasein führte.<sup>8</sup> Ein wissenschaftlicher Nachholbedarf erscheint um so dringender, angesichts der Tatsache, dass einer entsprechenden Aufnahme

---

<sup>2</sup> Von Rosminis Werken gilt vor allem zunächst Rosminis Theologie als neu erforscht. Besonders auch im Gegensatz zur Rezeption und Kritik der Dt. Idealisten, die erst in den letzten Jahren einzusetzen begann, vgl. *Conzemius* 2006, 1313; vgl. *Menke* 1999, 329–348; vgl. *Menke* 1997, 267–280. Zu den neuesten Einordnungen der Bedeutung Rosminis im italienischen Sprachraum im Gegensatz zur Rezeption im deutschen Sprachraum kann hier auf den zusammenfassenden Überblick bei Christiane Liermann verwiesen werden, vgl. *Liermann* 12 ff.

<sup>3</sup> Der Ontologismusverdacht, dessen Verbreitung zur Zeit Rosminis vor allem Förderung durch die Jesuiten erfuhr mit der Intention der Isolation Rosminis und damit der Beschränkung seines Einflusses am päpstlichen Hof, verliert sich seit der diesbezüglichen Untersuchung von Karl-Heinz Menke (vgl. Menke 1980).

<sup>4</sup> *Conzemius* 2006, 1312.

<sup>5</sup> Die Verurteilung Antonio Rosminis erfolgte mit Dekret des Hl. Offiziums, *Post obitum*, am 14. Dezember 1887, vgl. DH 3201–3241.

<sup>6</sup> Vgl. *Iohannes Paulus II.*, Lett. Enc. *Fides et ratio*, Nr. 74, in: AAS 91 (1999) 62 f.

<sup>7</sup> Vgl. *Congregatio pro Doctrina Fidei*: Nota de rev. sac. Antonii Rosmini scriptis, 1. Juli 2001, Nr. 7 in: AAS 96 (2004) 667–670.

<sup>8</sup> Die Verurteilung durch das Dekret, *Post obitum*, bezog sich auch auf die *Rechtsphilosophie* Rosminis. Einem von 40 verurteilten Sätzen liegt als Quelle Rosminis *Rechtsphilosophie* zugrunde, vgl. DH 3236.

der Thematik in den gegenwärtigen Wissenschaftsdiskurs Papst Benedikt XVI. Vor-schub leistete, indem er zur Kirchenrechtsumschreibung in Erinnerung an Rosmini Formulierungen der *menschlichen Person als das Wesen des Rechts*<sup>9</sup> die Analogie zum Kirchenrecht bildete: „Das Wesen des kanonischen Rechts ist die Person des Christen in der Kirche“<sup>10</sup>.

Äußerer Anlass für vorliegende Untersuchung ist im Hintergrund der historischen Aktualität Rosminis die Tatsache, dass die Bedeutung Rosminis in philosophisch-juristischer Hinsicht noch wenig untersucht und innerhalb der rechtsphilosophischen Systematik wenig beachtet ist. Gerade in diesem Bereich drängt die Untersuchung auf eine nähere Beleuchtung seiner Rechtskonzeption in den Grundsätzen, da die Gefahr besteht, dass die unterschiedlichen Forschungsbereiche innerhalb der Werke Rosminis bei der Bezugnahme zur Rechtsphilosophie gezwungen sind, auf vereinzelt untersuchte Teilaspekte statt auf eine systematische Erarbeitung der Rechtskonzeption Rosminis zurückzugreifen. Die Gefahr zeigt sich einerseits an konträren Einzelergebnissen, die unverbunden ohne Diskussionsrahmen nebeneinander auftreten, und andererseits an der Aufnahme von Einzel-Argumenten mit oft nur linearer Weiterentwicklung ohne sie einer systematisch umfassenden Interpretation zuzuführen und daran zu messen.

Beim Prozedere dieser Untersuchung soll allerdings nicht dem Vorgehen der Nota der Glaubenskongregation gefolgt werden, deren Urteil über Rosmini sich auf die Texte allein beschränkt, explizit ohne auch die möglichen Schlussfolgerungen der Auffassungen Rosminis einzubeziehen.<sup>11</sup> Gerade auch hierum soll es gehen, mögliche und bisherige Schlussfolgerungen sollen einbezogen, einander gegenübergestellt und auf dem Hintergrund der Texte Rosminis abgewogen und anhand für Rosminis Denken bedeutende Entwicklungen und Positionen reflektiert werden, um den Kern der Rechtskonzeption Rosminis ein Stück mehr zu erhellen, um sie für die Diskussion um den Rechtsbegriff und die Rechtskonzeption der Zukunft einer multikulturellen Gesellschaft furchtbar zu machen.

---

<sup>9</sup> Vgl. *Rosmini* 1967, 52; *Rosmini* 1993b, 52. Um an einen einheitlichen Bezugspunkt der Rosminizitate mit dem Kern der verwendeten Sekundärliteratur anzuknüpfen, beziehen sich die Quellenverweise zur Rechtsphilosophie Rosminis auf diese Editionen.

<sup>10</sup> [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/speeches/2008/january/documents/hf\\_ben-xvi\\_spe\\_20080125\\_testi-legislativi\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20080125_testi-legislativi_ge.html) (24.03.2020).

<sup>11</sup> Vgl. *Congregatio pro Doctrina Fidei*: Nota de rev. sac. Antonii Rosmini scriptis, 1. Juli 2001, Nr. 7 in: AAS 96 (2004) 667–670.